

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS – EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH)**

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende 2. Änderungssatzung:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS – EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 25.11.2016 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2017 wird wie folgt geändert:

- 1.** Der § 6 – Gebühreuzuschläge - erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### **§ 6**

#### **Gebühreuzuschläge für Starkverschmutzer**

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die durchschnittlichen Konzentrationen von Hausabwasser, wird ein Zuschlag in Höhe der nachfolgenden festgelegten Grenzwerte (stark verschmutztes Abwasser) erhoben. Der Gebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
  1. bei Abwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10 % um 10 %, für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10 %,
  2. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff ( $N_{ges}$ ) von 120 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5 %,
  3. bei Abwasser mit einer Konzentration am Gesamtphosphat ( $P_{ges}$ ) von 30 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5 %.
- ) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden einzeln als auch nebeneinander erhoben.

2. Der § 6a wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 6a**  
**Verschmutzungswerte**

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Starkverschmutzungszuschlages ergibt sich ausschließlich aus den Analyseergebnissen von 2 Kontrollen innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Eine Änderung des Gebühreuzuschlages für Starkverschmutzer tritt frühestens ab der ersten routinemäßigen darauffolgenden Kontrolle oder aufgrund der Anforderung durch den Einleiter ein.
- (4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/Probenahmeschacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24, Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.
- (5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung –ThürAbwEKVO-) vom 23. 08. 2004 GVBl. S. 244 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wurde.

3. Der § 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der § 10a wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 10a**  
**Information zum Datenschutz**

- (1) Die für die Gebührenveranlagung und Gebührenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 der EWS bezeichneten Personenkreises, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG), spezialgesetzliche Vorrangregelungen einschließlich entsprechender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weiterer datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Sammlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V. m. § 88a Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Zweckverband verarbeitet und übermittelt die personenbezogenen Daten zu den in dieser Satzung genannten Zwecken und gemäß der im Internet unter [www.wavh.de](http://www.wavh.de) -Impressum/Datenschutz-, veröffentlichten „Erklärung und Information zum Datenschutz“ zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.“

## **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2019 in Kraft.

Hildburghausen, den 07. Dezember 2018  
Zweckverband „Wasser- und  
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes „Wasser- und  
Abwasser-Verband Hildburghausen“

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS - EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) wurde am 04. 12. 2018 mit Beschluss-Nr. 14/2018 von der Versammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, schriftlich angezeigt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 06. 12. 2018 - Aktenzeichen 15-SC-0446-18 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS - EWS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 07. Dezember 2018  
Zweckverband „Wasser- und  
Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Obst  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes „Wasser- und

Abwasser-Verband Hildburghausen